

H A U P T S A T Z U N G

der

Verbandsgemeinde Ruwer

vom 25.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Ruwer hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates
- § 3 Einrichtung einer Jugendvertretung
- § 4 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 6 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Bürgermeisterin
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 11 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 12 Bürgerbusbeauftragter
- § 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 15 Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Ruwer erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet und der Adresse www.ruwer.de.¹

- 2.) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3.) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4.) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Verbandsgemeinderat Ruwer durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- 5.) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- 6.) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet gem. § 34 a GemO einen Ältestenrat, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des

¹ Bei dieser Bekanntmachungsform handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit. Amtliche Bekanntmachungen nur im Internet alternativ zur Zeitung oder dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde sind nach dem derzeit geltenden Recht nicht zulässig.

Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Einrichtung einer Jugendvertretung

- 1.) Gemäß § 56 b GemO wird in der Verbandsgemeinde Ruwer eine Jugendvertretung eingerichtet.
- 2.) Das Nähere ist in einer gesonderten Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Ruwer geregelt.

§ 4

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- 1.) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- 2.) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
 4. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Weinbau
 5. Werksausschuss Abwasserwerk
 6. Schulträgerausschuss
- 3.) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- 4.) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:
 1. Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
 2. Jugend-, Sport und Sozialausschuss
 3. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Weinbau
 4. Werksausschuss Abwasserwerk
 5. Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- 5.) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Da die Verbandsgemeinde Ruwer nur Träger der Schulart „Grundschule“ ist, benennen die Schulen die Schulvertretung (ein Mitglied und ein Vertreter).

6.) Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend für die Elternvertretung.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- 1.) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- 2.) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Ruwer mit der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
 5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;
 6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €;
 7. Verpachtung der Fischereistrecken innerhalb des Bereichs der Verbandsgemeinde Ruwer im Rahmen der Übertragung der Aufgaben durch die Fischereigenossenschaften.
 8. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Vergabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €, sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €;
 9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen,

Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall;

10. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;
 11. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;
 12. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
- 3.) Die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 200,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.
 - 4.) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.
 - 5.) Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die Bürgermeisterin

Auf die Bürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1.) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Vergabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten (Bau- und Lieferaufträge) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, unter Beachtung der Dienstanweisung für das Vergabewesen, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € je Auftrag;
- 3.) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der genehmigten Haushaltssatzung;
- 4.) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
- 5.) Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung von Forderungen;
- 6.) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO;
- 7.) Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;

- 8.) die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Fischereigenossenschaftsversammlungen.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat 2 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- 1.) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- 2.) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Neben der Entschädigung nach Satz 1 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Sitzung gewährt.
- 3.) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 45,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 23,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 45,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden

einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- 4.) Bei Teilnahme an **gemeinsamen Sitzungen und Besprechungen** an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt, es gilt der höhere Betrag; ansonsten wird das Sitzungsgeld pro Sitzung ausgezahlt.
- 5.) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- 6.) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat Ruwer gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v.H. des Sitzungsgeldes gem. Absatz 2 Satz 1.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- 1.) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Ruwer erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- 2.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- 1.) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich einem Drittel gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2.) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und den Besprechungen mit der Bürgermeisterin (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gem. § 8, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 3.) § 8 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- 4.) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale

Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- 1.) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 200,00 €. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgeld, geleistet.
- 2.) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Bürgerbusbeauftragter

Die Aufgabe des ehrenamtlichen Bürgerbusbeauftragten liegt in der Förderung der Mobilität nicht mobiler Mitbürgerinnen und Mitbürger. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- 1.) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- 2.) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie die beiden ständigen Vertreter,
 2. der ehrenamtliche Wehrführer,
 3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, hierzu gehören:
 - a) die ehrenamtliche Gerätewarte
 - b) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren)
 - d) Sprecher der Jugendfeuerwehren (Verbandsgemeinde-Jugendfeuerwehrwart)
 - e) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind
 - f) ehrenamtlich Gerätewarte für den Digital-Funk
 - g) die Feuerwehrangehörigen für die Bearbeitung der Alarm- und Einsatzpläne
- 3.) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

4.) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 1 | 100 v.H. |
| 2. die beiden ständigen Vertreter des Höchstsatzes gem. § 10 Abs.1 | 30 v.H. |
| 3. den ehrenamtlichen Wehrführer mit Gemeinden mit | |
| a. bis 500 Einwohner | 50 v.H. |
| b. bis 1.000 Einwohner | 80 v.H. |
| c. bis 3.000 Einwohner | 100 v.H. |
| d. Stützpunktwehren | 100 v.H. |
| Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 | |
| 4. die ehrenamtlichen Gerätewarte gem. § 11 Abs. 4 | Höchstsatz |
| 5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel gem. § 11 Abs. 4 | Mindestsatz |
| 6. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr (Bambini-Feuerwehren) gem. § 11 Abs. 4 | Satz |
| 7. Sprecher der Jugendfeuerwehren (Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart) gem. § 11 Abs. 4 | Satz |
| 8. die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind gem. § 11 Abs. 4 | Stundensatz |
| 9. der Feuerwehrangehörige für die Bearbeitung der Alarm- und Einsatzpläne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 4 | 80 v.H. |
| 10. Ehrenamtliche Gerätewarte für den Digitalfunk des Höchstsatzes gem. § 11 Abs. 4 | 50 v.H. |

5.) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.

6.) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

- 1.) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- 2.) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalisierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 30,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 15
Ton- und Bildaufzeichnungen
sowie Bild- und Tonübertragungen

- 1.) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.
- 2.) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 16
In-Kraft-Treten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am 04.10.2019 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.09.2015 außer Kraft.

Waldrach, den 25.09.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer

gez. Stephanie Nickels,
Bürgermeisterin